



Satzung der Blumhardt-Sozietät e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Blumhardt-Sozietät e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Boll und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe

- (1) Zweck des Vereins ist es, das Interesse und die Auseinandersetzung mit der Person, dem Werk und der Wirkung von Christoph Blumhardt anzuregen, nachhaltig zu fördern und in Bad Boll fest zu verankern.
- (2) Die Blumhardt-Sozietät regt die wissenschaftliche Aufarbeitung der noch vorhandenen Archivalien Christoph Blumhardts und seiner theologisch-ethischen Arbeit an. Sie führt einmal im Jahr eine Tagung zu Christoph Blumhardt in der Evangelischen Akademie Bad Boll durch.
- (3) Die Tätigkeit der Blumhardt-Sozietät erfolgt in enger Abstimmung mit der Leitung der Evangelischen Akademie Bad Boll.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder des Vereins als solche erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder des Vereins

- (1) Die Mitgliedschaft gilt für ein Jahr, mindestens jedoch bis zum 31. Dezember des auf das Eintrittsdatum folgenden Kalenderjahrs und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn nicht fristgerecht und schriftlich der Austritt erklärt wird.
- (2) Der Eintritt von Mitgliedern bedarf der Schriftform. Der Aufnahmeantrag soll an den Vorstand gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern.
- (3) Mitglieder des Vereins können sein natürliche und juristische Personen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- (a) durch schriftliche Erklärung eines Mitgliedes
 - (b) durch den Tod eines Mitgliedes
 - (c) durch den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Austritt aus dem Verein muss bis zum 30. September zum Ende des Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung muss an den Vorstand gerichtet werden.
- (3) Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; Sie/er hat in eigener Sache jedoch kein Stimmrecht. Der Ausschluss wird mit dem Beschluss wirksam.
- (4) Eine Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- (1) Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Er wird im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres erhoben. Die Mitgliederversammlung legt eine Finanzordnung fest, in der die Mitgliedsbeiträge definiert werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand, der wissenschaftliche Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins wird aus folgenden Vereinsmitgliedern gebildet:
- 1. Der/dem Vorsitzenden des Vereins
 - 2. Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter
 - 3. der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister
 - 4. bis zu 3 Beisitzerinnen oder Beisitzern
 - 5. eine von der Direktion der Evangelischen Akademie Bad Boll benannte Person als geborenes Mitglied
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes gemäß § 8 (1) Ziffern 1 – 4 werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitglieder-Versammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder. Der Vorstand hat ein Protokoll anzufertigen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder

§9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung muss einmal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen, wenn er dies für notwendig hält. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen.

(2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den/die Vorsitzende/n hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung so zu erfolgen, dass zwischen dem Absendetag der Einladung und dem Sitzungstag mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn form- und fristgemäß eingeladen worden ist.

(3) Die/der Vorsitzende leitet die Versammlung, bei Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der anwesenden oder entschuldigten Mitglieder den Vorstand und für die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer/innen.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Entscheidungen über Ermäßigungen im Einzelfall obliegen dem Vorstand.

(6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die wesentlichen Inhalte der Verwendung der Mittel.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen. Dieser umfasst insbesondere einen Bericht

1. über die Aktivitäten des Vereins
2. über die Verwendung der Mittel
3. über die Finanzlage

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Vorstandes.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Wahlen wird geheim und schriftlich abgestimmt, wenn die Mitgliederversammlung nicht einstimmig offene Abstimmung beschließt. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von 3/4 der Stimmen.

(9) Die Wahl der Mitglieder des Vorstands nach § 8 (1) Ziffern 1 – 3 wird in jeweils gesonderten Wahlgängen durchgeführt. Die Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer nach § 8 (1) Ziffer 4 wird in einem Wahlgang durchgeführt. Gewählt sind diejenigen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der/dem Vorsitzenden, einem weiteren Vorstandsmitglied und einem teilnehmenden Vereinsmitglied zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit der/des Vorsitzenden Unterzeichnet an ihrer/seiner Stelle das Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat oder die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 10 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat. Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand bei seinen Entscheidungen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus 6 Personen, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen werden. Die Berufung erfolgt für zwei Jahre.

(3) Die/der Vorsitzende der Sozietät bzw. sein/ihr Stellvertreterin/Stellvertreter ist geborenes Mitglied des wissenschaftlichen Beirates.

(4) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal jährlich. Von den Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das dem Vorstand vorgelegt wird.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt den Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt.

(6) Die zu beratenden Punkte werden mit der/dem Vorsitzender der Sozietät vor dem Versenden der Einladung abgestimmt.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins sind mindestens die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die Zustimmung von mindestens 3/4 der Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(2) Kommt ein Beschluss nicht zustande, weil nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und somit die Beschlussfähigkeit der Versammlung nicht gegeben ist, so ist mit derselben Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung binnen vier Wochen einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn hierauf in der Einladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Akademie Bad Boll. Es darf nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

§ 12 Änderung und Ergänzung der Satzung

Änderungen und Ergänzung der Satzung, die auf Verlangen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich sind, kann der Vorstand vornehmen, sofern der Inhalt der Satzungsbestimmungen nicht berührt ist.

Auf der Gründungsversammlung am 5.10.2014 beschlossen und auf der Mitgliederversammlung am 9.2.2015 korrigiert (betreffend §9).

Für die Richtigkeit:

gez. Christian Buchholz

Christian Buchholz
Schuldekan und Pfarrer i.R.
Vorsitzender

gez. Irmela Berger-Beyer

Irmela Berger Beyer
stellv. Vorsitzende